

## Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019

---

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fédération des professionnels des addictions / Federazione dei professionisti delle addiction / Föderation der Suchtfachleute  
(GREA, Ticino Addiction und Fachverband Sucht)

Abkürzung der Firma / Organisation: Föderation der Suchtfachleute

Adresse : Weberstrasse 10, 8004 Zürich

Kontaktperson : Jonas Wenger, Jean-Félix Savary, Romain Bach, Marcello Cartolano, Sara Palazzo

Telefon : 044 266 60 69

E-Mail : wenger@fachverbandsucht.ch

Datum : 17.10.2019

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: [cannabisarzneimittel@bag.admin.ch](mailto:cannabisarzneimittel@bag.admin.ch) sowie [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)  
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

**Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)**

**Name / Firma**  
(bitte auf der  
ersten Seite  
angegebene  
Abkürzung  
verwenden)

**Allgemeine Bemerkungen**

Föderation der  
Suchtfachleute

Die Föderation der Suchtfachleute dankt für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes betreffend Cannabisarzneimittel Stellung nehmen zu können. Die Föderation der Suchtfachleute wird von den drei Sucht-Fachverbänden, Fachverband Sucht, Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) und Ticino Addiction gebildet. Sie vereint die Fachleute der Suchthilfe, Suchtprävention und Gesundheitsförderung der Schweiz. Die Föderation setzt sich für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Dabei orientiert sie sich an wissenschaftlichen Kriterien, den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie an den Erfahrungen aus der praktischen Arbeit ihrer Mitglieder.

Die Föderation der Suchtfachleute unterstützt die vorlegte Änderung des Betäubungsmittelgesetzes betreffend Cannabisarzneimittel vorbehaltlos.

- Die rechtliche Trennung von medizinischer und nicht medizinischer (rekreativer) Verwendung von Cannabis und die Aufhebung des Verkehrsverbotes für Cannabis zu medizinischen Zwecken ist richtig und soll unabhängig von den erwarteten politischen Debatten um die Regulierung von Cannabis geschehen.
- Die medizinische Behandlung mit Cannabis mittels ärztlichen Verordnungen soll - unter Wahrung der Sorgfaltspflicht - der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte überlassen werden.
- Ein Abbau der bürokratischen Hürden ist zwingend nötig, damit das Potenzial als Heilmittel allgemein und insbesondere im Bereich der Palliativmedizin voll ausgeschöpft werden kann.
- Als positive Begleiterscheinung wird die vorgesehene Revision des BetmG den administrativen Aufwand für Fachpersonen aus der Medizin und Behörden massiv erleichtern.

Auf Cannabisarzneimittel angewiesene Patientinnen und Patienten sind oft sehr schwer erkrankt und leiden an starken Schmerzen. Das Ausnahmegewilligungsverfahren führt dazu, dass Betroffene lange auf ihre Arzneimittel warten müssen und zwingt einen Teil der betroffenen Patientinnen und Patienten dazu, Cannabis zwecks Selbstmedikation auf dem Schwarzmarkt zu erwerben - und damit in die Illegalität. Zur Gewährleistung einer angemessenen Behandlung der betroffenen Gruppe von Patientinnen und Patienten ist jede Erleichterung der medizinischen Anwendung von Cannabis zu begrüßen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die Betroffenen - ohne bürokratischen Aufwand - zu der ihnen zustehenden Therapie mit geprüfem Cannabis kommen.

## Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019

### **Zusatzbemerkungen**

Die Vergütungsregelungen betreffend Cannabisarzneimitteln über die OKP sind nicht Bestandteil der Vorlage. Trotzdem möchte die Föderation der Suchtfachleute betonen, dass die geltenden Regelungen eine grobe Diskriminierung der betroffenen Personen darstellen und es diesbezüglich grossen Handlungsbedarf gibt. Die kaum vorhandene klinische Forschung betreffend Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Cannabisarzneimitteln und die somit fehlenden belastbaren Daten führen dazu, dass aktuell nur ein Cannabisarzneimittel auf der Spezialitätenliste zu finden ist und via OKP vergütet werden kann.

### Finanzielle Belastung der betroffenen Gruppe:

Da nur ein Cannabisarzneimittel von Swissmedic zugelassen ist und dieses sich nicht auf der Spezialitätenliste befindet, sind betroffene Patientinnen und Patienten mit hohen Kosten konfrontiert und sehen sich teils gezwungen, für den Erwerb auf den Schwarzmarkt auszuweichen oder selbst Cannabis anzubauen. Die Finanzierung von zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung des KVG muss gewährleistet sein, insbesondere aufgrund der zu erwartenden hohen Preise für Cannabisarzneimittel in der Schweiz.

### Forschungslücken betreffend Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit von Cannabisarzneimitteln:

Erfreulicherweise zeigen Erfahrungen der Fachpersonen in der Verschreibung und Verwendung von Cannabisarzneimitteln einen klar erkennbaren Nutzen für die betroffenen Patientinnen und Patienten. Doch: Zwingende Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die OKP (oder durch alternative Finanzierungsquellen) ist die klinische Erforschung des therapeutischen und palliativen Potenzials von Cannabisarzneimitteln.

Richtigerweise wird im erläuternden Bericht betont, dass Arzneimittel, welche die drei Kriterien erfüllen, möglichst bald auf die Spezialitätenliste zu liegen kommen sollen und somit über die OKP vergütet werden können. Die Föderation der Suchtfachleute unterstützt die Absicht des BAG, zur Klärung der wissenschaftlichen Evidenz (hinsichtlich Wirksamkeit und Wissenschaftlichkeit) von zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln einen Health Technology Assessment (HTA-)Bericht zu erstellen. Die so erhobenen Daten zum therapeutischen Potenzial von Cannabisarzneimitteln werden belastbar sein und bilden die noch fehlende Grundlage für die Vergütungsentscheide von zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln. Aufgrund der langen Verfahrensdauer zur Aufnahme von Medikamenten auf die Spezialitätenliste muss die Erstellung des HTA-Berichtes zeitnah geschehen. Abgesehen davon besteht weiterhin ein grosser Bedarf an Forschung zu Cannabisarzneimitteln!

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)  
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

	<p><u>Therapeutische Freiheit und kontrollierter Konsum (beispielsweise durch verschriebene Cannabisarzneimittel):</u></p> <p>Die Vorlage beinhaltet keine Einschränkungen der medizinischen Verwendung von Cannabis (in Bezug auf Indikation, Dosierung oder Produktart). Dies ist aus der Sicht von Suchtfachleuten sehr zu begrüßen, da somit die therapeutische Freiheit gewahrt wird. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass der kontrollierte Konsum (beispielsweise die Einnahme von verschriebenen Cannabisarzneimitteln) von Menschen mit einer Abhängigkeit von Fachpersonen begleitet wird, die mit Suchtproblematiken vertraut sind. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sollen Ärztinnen und Ärzte die Chancen und Risiken verschiedener Einnahmeformen (beispielsweise das Rauchen von Cannabisblüten als Einnahmeform) gegeneinander abwägen.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Föderation der Suchtfachleute	Art. 18 f	<p>Das BAG und Swissmedic stützen sich in der Erteilung von Bewilligungen und Zusatzbewilligungen auf sehr sensible und schützenswerte Personendaten. Es ist von grosser Bedeutung, dass nur Daten eingefordert werden, die für die Prüfung der Gesuche wirklich notwendig sind. Es gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden.</p> <p>Im Artikel 18 f Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bundesrat im Rahmen der Verordnung die zu bearbeitenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen festlegt. Dabei muss der Schutz der während des Prozesses erfassten sensiblen Personendaten höchste Priorität haben. Zudem gilt es das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren und nur die für den Prüfprozess relevanten Daten aufzubewahren.</p>	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)  
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

---

**Unser Fazit** (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

x	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung